

# Familienstiftungen

Am 14. Dezember 2022 verabschiedete der Sejm das Gesetz über Familienstiftungen und trug damit den Postulaten der Familienunternehmen Rechnung, in die polnische Rechtsordnung eine Lösung zur Erleichterung der Rechtsnachfolge einzuführen, die es ermöglichen würde, die geschäftlichen Interessen mit den privaten Interessen der Inhaber in Einklang zu bringen.

Das Gesetz wurde an den Senat weitergeleitet.

## Aktuelle Rechtslage

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Inhaber von Familienunternehmen nur begrenzte Möglichkeiten, ihr Geschäft zu übertragen. In der Praxis beruht die Nachfolge auf einer Verschenkung oder Vererbung eines Unternehmens an ausgewählte Personen. Somit ist die Nachfolgeplanung tatsächlich auf eine Generation beschränkt. Inhaber von Familienunternehmen haben hingegen keinen Einfluss auf die Zukunft des Unternehmens und das durch das Unternehmen gesammelte Vermögen. Etwas seltener werden Holding-Lösungen in Anspruch genommen, um die Nachfolge zu sichern. Der Bau solch komplexer Strukturen ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Des Weiteren ist damit nicht gewährleistet, dass der Charakter des Familienunternehmens vollständig erhalten bleibt.

## Warum wurden Familienstiftungen eingeführt?

Die Idee einer Familienstiftung beruht auf der Voraussetzung, dass Geschäft und Familie formal voneinander getrennt sind, da das Familienvermögen in das Eigentum der Familienstiftung übergeht. Sie funktioniert wie ein *Treasury* der Familie. Sie soll der Familie finanzielle Mittel gewährleisten und gleichzeitig die Vision des Stifters verwirklichen und seine Unternehmenswerte pflegen. Eine Familienstiftung ist also ein Mittel zum Zweck - die Weiterführung des Unternehmens über Generationen hinweg und die Absicherung der finanziellen Bedürfnisse der Begünstigten.

Der Einsatz einer Familienstiftung ermöglicht es, das Risiko einer erfolglosen Nachfolge zu minimieren und den Fortbestand des Unternehmens zu gewährleisten. Die Übertragung des Vermögens der Familienstiftung soll dazu dienen, es vor der Teilung zu schützen, seine Vermehrung zu ermöglichen und somit von ihm zu profitieren, was zur Bestreitung des Lebensunterhalts der vom Stifter bestimmten Personen verwendet werden kann.

## Wie gründet man eine Familienstiftung?

Eine Familienstiftung kann zu Lebzeiten des Stifters (durch eine entsprechende Erklärung in der Gründungsurkunde) oder durch ein Testament (nach dem Tod des Stifters) errichtet werden. Die Stiftung wird zur juristischen Person, wenn sie in das Landesgerichtsregister eingetragen wird. Nach der Gründung einer Familienstiftung erfolgt die Anmeldung beim Landesgerichtsregister durch den Stifter bzw. bei testamentarischer Errichtung einer Familienstiftung - durch den Vorstand. Die Stiftung wird für die von ihrem Stifter festgelegten Begünstigten unentgeltliche Leistungen erbringen können. Die Stiftung kann allerdings nur in begrenztem Umfang wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und wird zum so genannten "passiven Investor".

Der Stifter (Gründer) einer Familienstiftung kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person sein.

### Gründung einer Familienstiftung in fünf Schritten

Der Prozess der Gründung einer Familienstiftung lässt sich in fünf Schritten beschreiben:

1. Abgabe einer Erklärung über die Errichtung einer Familienstiftung durch den Stifter vor einem Notar entweder in der Gründungsurkunde oder im Testament.
2. Ausarbeitung einer Satzung, in der geregelt wird, wie die Familienstiftung funktionieren soll.
3. Übertragung des Vermögens auf den Gründungsfonds.
4. Einrichtung der Organe der Familienstiftung.
5. Eintragung der Familienstiftung ins Landesgerichtsregister.

### Aufgabe des Stifters

Eine Familienstiftung kann von mehreren Stiftern gegründet werden, sofern sie zu deren Lebzeiten errichtet wird. Wird eine Familienstiftung durch ein Testament errichtet, kann es nur einen Stifter geben.

Die Rechte und Pflichten des Stifters sind nicht übertragbar. Die Rolle und der Einfluss des Stifters auf die Familienstiftung hängen jedoch von seinen individuellen Entscheidungen und seinem Willen ab. Bei mehr als einem Stifter werden die Rechte und Pflichten der Stifter gemeinsam wahrgenommen. Es ist jedoch möglich, in der Satzung eine andere Art der Ausübung der Rechte und Pflichten festzulegen, z. B. indem sie einem der Stifter oder bestimmten Stiftern übertragen werden.

### „Mindestkapital“ der Familienstiftung

Der Stifter ist verpflichtet, die Stiftung mit einem Vermögen auszustatten, dessen Wert nicht unter 100.000 PLN liegen sollte (Gründungsfonds). Sinkt der Wert des Vermögens im Laufe der Tätigkeit der Familienstiftung unter diesen Betrag, so sollen die künftig erzielten Gewinne zunächst den Fonds bis zu einer Höhe von 100.000 PLN ergänzen.

### Organe der Familienstiftung

Eine Familienstiftung wird, wie andere juristische Personen auch, von einem Vorstand geleitet und kann der internen Aufsicht durch einen Aufsichtsrat unterliegen.

Die vom Stifter benannten Begünstigten bilden eine Versammlung der Begünstigten, die sich in bestimmten Fällen versammeln (z. B. bei der Ergänzung der Zusammensetzung eines bestimmten Organs, der Genehmigung des Jahresabschlusses). Damit wird sichergestellt, dass die Familie über viele Jahre hinweg den notwendigen Einfluss auf die wichtigsten Fragen der Familienstiftung hat.

### Wer kann Begünstigter werden?

Die Begünstigten einer Familienstiftung können ausschließlich sein:

1. Natürliche Personen
2. Gemeinnützige Organisationen im Sinne der Bestimmungen über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligendienst.

Die Festlegung der Art der Leistungen, auf die die Begünstigten Anspruch haben, ist die alleinige und freie Entscheidung des Stifters, die in der Stiftungssatzung enthalten ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei in der Regel um Geldzahlungen oder andere Vorteile materieller Art handelt, wie z. B. das Recht zur Nutzung von Sachen. Der Stifter kann Änderungen bei den Begünstigten und den Leistungen, auf die sie Anspruch haben, vornehmen, ohne (auch zeitliche) Einschränkungen.

### **Kontrolle der Familienstiftung durch die Begünstigten**

Der Begünstigte hat das Recht, persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person Informationen über die Aktivitäten der Familienstiftung zu erhalten. Der Begünstigte kann Unterlagen, Jahresabschlüsse und Handelsbücher einsehen, Kopien davon anfertigen und Erklärungen vom Vorstand verlangen. Die Ausnahmeregelung gilt nur für Unterlagen und Informationen, deren Transparenz vom Stifter vorbehalten wurde.

---

## **KONTAKT**

Bei Fragen zu den Familienstiftungen stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.



### **Grzegorz Gajda, LL.M.**

Partner | Rechtsbeistand  
grzegorz.gajda@bakertilly.pl



### **Kamil Łamiński, LL.M.**

Counsel | Rechtsbeistand  
kamil.laminski@bakertilly.pl



### **Dawid Walczak**

Junior Associate  
dawid.walczak@bakertilly.pl

## **Besteuerung der Familienstiftung**

Die Besteuerung von Familienstiftungen und Begünstigten berücksichtigt grundsätzlich die familiäre Beziehung zum Stifter und ist steuerneutral. Die Gründung einer Familienstiftung und die Übertragung von Vermögen auf diese Stiftung werden nicht besteuert (es fallen weder die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen noch die Körperschaftsteuer an).

Die Familienstiftung zahlt eine Körperschaftsteuer von 15 %, die erst bei der Überweisung der Mittel an die Begünstigten erhoben wird (keine Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben und keine Abschreibungen).

Begünstigte, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind als Einkommensteuerpflichtige von der Steuer befreit, wenn es sich bei ihnen um den Stifter und dessen Ehegatten, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder, Stiefväter oder Stiefmütter (engste Familie) handelt. Die anderen zahlen die ESt i.H.v. 15%.

Begünstigte, bei denen es sich um Nichtregierungsorganisationen handelt, zahlen die Körperschaftsteuer nach den derzeitigen Regelungen, wobei sie auch die geltende objektbezogene Befreiung in Anspruch nehmen können.



## ÜBER UNS

**Baker Tilly Legal Poland** ist eine Anwaltskanzlei, die auf die Betreuung von Unternehmen in allen Schlüsselbereichen ihres Geschäfts konzentriert ist. Unser Team besteht aus Anwälten mit langjähriger internationaler Transaktions- und Beratungserfahrung.

Als Mitglied der TPA Beratungsgruppe und ein unabhängiges Mitglied des globalen Netzwerkes Baker Tilly International, das umfassende Beratungsleistungen anbietet, verbindet die Kanzlei die Vorteile einer integrierten Betreuung nach dem One-Stop-Shop-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

**TPA** ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

**In Polen gehört TPA** zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

[www.bakertilly.pl](http://www.bakertilly.pl)

Baker Tilly TPA, TPA Poland und Baker Tilly Legal Poland sind Handelsbezeichnungen entsprechend der TPA Sp. z o.o. Sp.k. Und Baker Tilly Woroszyńska Gajda Legal Sp.k. Beide Unternehmen sind Mitglieder des globalen Netzwerkes von Baker Tilly International Ltd, in dessen Rahmen jedes Mitgliedsunternehmen seine eigene und unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt.

## UNSERE BÜROS

### Baker Tilly Legal Poland

ul. ul. Przyokopowa 33  
01-208 Warszawa, Polen  
Tel: +48 22 647 99 00  
E-Mail: [legal@bakertilly.pl](mailto:legal@bakertilly.pl)



#### Katarzyna Woroszyńska

*Leiterin des Büros in Warszawa*

Managing Partner | Rechtsanwältin/Adwokat  
[katarzyna.woroszyńska@bakertilly.pl](mailto:katarzyna.woroszyńska@bakertilly.pl)

### Büro in Poznań:

ul. Młyńska 12  
61-730 Poznań, Polen  
Tel: +48 61 630 05 00



#### Grzegorz Gajda

*Leiter des Büros in Poznań*

Partner | Rechtsbeistand  
[grzegorz.gajda@bakertilly.pl](mailto:grzegorz.gajda@bakertilly.pl)

*Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von Baker Tilly Legal Poland und/oder TPA Poland und/oder Baker Tilly TPA einzuholen.*